
Grundstückseigentümer

Datum _____

Straße

KD-Nr _____

PLZ Ort Tel.

Auftr.-Nr. _____

An
VERBANDSGEMEINDEWERKE
- Wasserversorgung -

76866 Kandel

A N T R A G
auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)

Für das Grundstück _____
Ort, Straße, Hausnummer oder Plannummer
wird ein Wasserleitungs-/Neu-/Erneuerungs-/Anschluß mit _____ Zoll
Anschlußquerschnitt erforderlich.

Die hierfür geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Entgeltsatzung Wasserversorgung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, erkenne ich an.

Ich erkläre mich bereit, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde zu erstatten.

Eine private Wasserversorgungsanlage ist vorhanden

| | |
|----|------|
| ja | nein |
| ja | nein |

Eine Regenwassernutzung wird geplant/ ist vorhanden

Dem Antrag sind beigefügt:
 Kellergrundriß mit vorgesehenem Installationsraum
 Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks

Die Mauervermörtelung wird selbst oder von der auftraggebenden Firma vorgenommen.

Die Verbandsgemeindewerke werden beauftragt über deren Zeitvertragsfirma die Vermörtelung bzw. den Mauerdurchbruch vorzunehmen.

Unterschrift des Installateurs

Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. seines Bevollmächtigten

Hinweis:

Für die Anschlussarbeiten ist eine Kostenvorausleistung in Höhe von € 481,50 fällig. Die Anforderung erfolgt mit separater Rechnung.

Bitte 14 Tage vorher einen Termin für den Anschluss mitteilen. (Auch der Baufirma ist dieser Termin bekannt.)

Beachten Sie bitte auch die Ausführungen auf der Rückseite.

Keine Erdung an die Wasserleitung

Wasserrohrnetze (Straßenleitungen) und Hausanschlussleitungen dürfen als Schutz- und Betriebsrider in Stromanlagen nicht verwendet werden. Für diese Zwecke ist ein Erdband nach Weisung eines zugelassenen Elektroinstallateurs zu verlegen!

Auszug Aus der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Vom 11.02.1983

§ 11

Anschlußleitungen

- 1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlußleitungen nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- 2) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin der gesamten Anschlußleitung. Sie läßt diese von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlußleitung zu treffen.
- 3) Soweit die Verbandsgemeinde Arbeiten an der Anschlußleitung nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer ausführen läßt, werden Wünsche des Grundstückseigentümers beider Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt.
- 4) Anschlußleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer dürfen keine Einwirkungen und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf Anschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden an der Anschlußleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, unverzüglich anzuzeigen.
- 6) Die Kostenerstattung für Anschlußleitungen ist in der Entgeltsatzung Wasserversorgung geregelt.

§ 12

Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlußleitung, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen (AVB Wasser V v. 20.06.1980) sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) beurkundet, daß diese Voraussetzung erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Auszug aus der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 15.04.1996 i. d. Fassung vom 17.03.1997

V. Abschnitt – Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 26 Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erweiterung einer Anschlußleitung je Grundstück.
- 2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind vom Grundstückseigentümer oder dem dinglich Nutzberechtigtem in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- 3) Die Verbandsgemeinde kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- 1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 16

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen/Mitteilungspflichten

- 1) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu Ihren Räumen und zu den Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlußleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Gleiches gilt für die Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

- 4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- 6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden

Bei Regenwasser-Nutzung ist eine absolute Trennung des Brauch- und Trinkwassers nach DIN 1988 zwingend. Die Einrichtung ist antrags- und abnahmepflichtig.

Die kompletten oben auszugsweise wiedergegebenen Satzungen können während der Bürozeiten bei den VERBANDSGEMEINDEWERKEN KANDEL, Gartenstraße 8, eingesehen werden.